

ADVANT Beiten

**WIDERSPRUCH UND KLAGEN
GEGEN BESCHEIDE ZU CORONA-
ÜBERBRÜCKUNGSHILFEN**

EIN RECHTSLEITFADEN FÜR UNTERNEHMEN
UND STEUERBERATER

APRIL 2025

VORWORT

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Corona-Überbrückungshilfen waren für viele Unternehmen ein unverzichtbares Instrument zur Überwindung der wirtschaftlichen Folgen der Pandemie. Nun, in der Phase der Schlussabrechnungen, erleben wir eine Welle von Rückforderungen und Ablehnungen, die viele Betroffene vor existenzielle Herausforderungen stellt. Die Frage, ob ein Widerspruch oder eine Klage eingelegt werden sollte, ist für die meisten keine leichte Entscheidung.

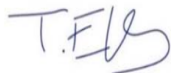
Mit diesem Leitfaden möchten wir Ihnen einen umfassenden Überblick über die rechtlichen Möglichkeiten, Chancen und Risiken im Umgang mit negativen Bescheiden zu den Corona-Überbrückungshilfen geben. Unsere Erfahrung aus zahlreichen Mandaten in diesem Bereich zeigt: Es lohnt sich, behördliche Entscheidungen kritisch zu prüfen. Viele Rückforderungen basieren auf rechtlich angreifbaren Annahmen und einer zunehmend restriktiven Verwaltungspraxis, die einer gerichtlichen Überprüfung oftmals nicht standhält.

Für Ihren konkreten Fall bieten wir Ihnen gerne eine kostenlose Ersteinschätzung an. Kontaktieren Sie uns unverbindlich – wir analysieren Ihre individuelle Situation und helfen Ihnen, die für Sie beste Entscheidung zu treffen. Die finanziellen und zeitlichen Vorteile eines erfolgreichen Rechtsbehelfs können erheblich sein, besonders angesichts der aufschiebenden Wirkung, die eine sofortige Rückzahlung verhindert.

Mit freundlichen Grüßen



Dennis Hillemann



Tanja Ehls



Johannes Voß-Lünemann

ADVANT Beiten

Kanzlei ADVANT Beiten

ADVANT Beiten ist eine führende deutsche Wirtschaftskanzlei mit rund 250 Berufsträgern an sechs deutschen Standorten sowie Präsenzen in Belgien, Russland und China. Seit 1990 beraten wir den Mittelstand, Großunternehmen, Banken, Stiftungen sowie die öffentliche Hand zu allen Fragen des deutschen und internationalen Wirtschaftsrechts.

In der rechtlichen Auseinandersetzung mit Rückforderungsbescheiden zu Corona-Überbrückungshilfen verfügen wir über umfassende Expertise und vertreten bundesweit zahlreiche Unternehmen und Steuerberater in Widerspruchs- und Klageverfahren. Unser spezialisiertes Team unter der Leitung von Fachanwalt für Verwaltungsrecht Dennis Hillemann hat ein tiefes Verständnis der rechtlichen Feinheiten und prozessualen Besonderheiten dieses komplexen Rechtsgebiets.

UNSER EXPERTENTEAM FÜR ÜBERBRÜCKUNGSHILFEN



Dennis Hillemann

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht | Partner

Dennis.Hillemann@advant-beiten.com

T: +49 40 688745-157

ADVANT Beiten

Neuer Wall 72 | 20354 | Hamburg | Deutschland



Tanja Ehls

Rechtsanwältin | Partnerin

Tanja.Ehls@advant-beiten.com

T: +49 69 756095-0

ADVANT Beiten

Mainzer Landstraße 36 | 60325 | Frankfurt am Main | Deutschland



Johannes Voß-Lünemann

Rechtsanwalt | Partner

Johannes.Voss-Luenemann@advant-beiten.com

T: +49 40 688745-0

ADVANT Beiten

Lützowplatz 10 | 10785 | Berlin | Deutschland

I. Widerspruchsverfahren bei Corona-Überbrückungshilfen

1. Grundlegendes zum Widerspruchsverfahren

Das Widerspruchsverfahren ist ein außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren, das in vielen Bundesländern einer Klage vor dem Verwaltungsgericht vorgeschaltet ist. Es dient dazu, dass die handelnde Behörde ihre Entscheidung noch einmal überprüfen kann, bevor es zu einem gerichtlichen Verfahren kommt. Das Verfahren ist in den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) geregelt.

Bei den Corona-Überbrückungshilfen kann das Widerspruchsverfahren eine effektive Möglichkeit sein, um gegen negative Bescheide wie Ablehnungen oder Rückforderungen vorzugehen. Es gibt jedoch eine wichtige Besonderheit: Nicht in allen Bundesländern ist ein Widerspruchsverfahren vorgesehen.

2. Unterschiede nach Bundesländern

Das Widerspruchsverfahren bei Überbrückungshilfen ist je nach Bundesland unterschiedlich geregelt. Das Widerspruchsverfahren gibt es nicht mehr in allen Bundesländern. Es wurde in einigen gesetzlich abgeschafft.

Bitte schauen Sie daher unbedingt in die Rechtsbehelfsbelehrung der Rückforderungsbescheide, um den richtigen Rechtsbehelf zu erkennen. Diese informiert Sie, ob Widerspruch oder Klage statthaft ist.

Das Widerspruchsverfahren wurde beispielsweise in den Bundesländern Bayern, Hessen und Nordrhein-Westfalen abgeschafft. Hier gibt es kein Widerspruchsverfahren mehr. Gegen Rückforderungsbescheide oder Ablehnungen kann nur der Weg zum Verwaltungsgericht mittels einer Klage gesucht werden. Ein häufiger Fehler ist es, in diesen Ländern einen "Einspruch" oder "Widerspruch" einzulegen, was nicht fristwährend ist und zur Bestandskraft des Bescheids führen kann.

3. Formelle Anforderungen an einen Widerspruch

Der Widerspruch gegen Bescheide zu Corona-Überbrückungshilfen ist an bestimmte formelle Anforderungen gebunden, die unbedingt eingehalten werden müssen, um Ihre Rechte zu wahren. Zunächst ist die Schriftform zwingend erforderlich – der Widerspruch muss als formelles Schriftstück eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt hier nicht und wäre rechtlich unwirksam. Wir empfehlen daher dringend den Versand per Einwurf-Einschreiben, das den Zugang

dokumentiert und parallel per Telefax, wobei Sie unbedingt das Sendeprotokoll als Nachweis aufbewahren sollten.

Besonders kritisch ist die Einhaltung der Widerspruchsfrist von in der Regel einem Monat ab Zugang des Bescheids. Bitte beachten Sie hierbei: Die Bekanntgabe des Bescheids gegenüber Ihrem Steuerberater gilt rechtlich bereits als Bekanntgabe gegenüber Ihrem Unternehmen. Dies ist ein wesentlicher Grund, warum es nicht empfehlenswert ist, dass Steuerberater selbst Widersprüche erheben. Viele Steuerberater sind mit den formalen Anforderungen des Verwaltungsrechts nicht täglich vertraut, was zu formellen Fehlern führen kann. Zudem fehlt ihnen oft die Routine in der verwaltungsrechtlichen Argumentation, die für einen erfolgreichen Widerspruch entscheidend ist.

Inhaltlich muss der Widerspruch klar erkennen lassen, gegen welchen spezifischen Bescheid er sich richtet. Eine detaillierte Begründung ist für die Fristwahrung zunächst nicht zwingend notwendig – diese kann nachgereicht werden, nachdem gegebenenfalls Akteneinsicht gewährt wurde. Dennoch sollte der Widerspruch präzise formuliert sein und alle relevanten Eckdaten des angefochtenen Bescheids enthalten. Rechtsanwälte mit Expertise in streitigen Verwaltungsverfahren haben die nötige Erfahrung, um diese formellen Anforderungen sicher zu erfüllen und gleichzeitig die inhaltliche Begründung optimal auf den konkreten Fall abzustimmen.

4. Begründung des Widerspruchs

Obwohl der Widerspruch bei seiner Einreichung keine ausführliche Begründung enthalten muss, um fristwährend zu sein, ist für den letztendlichen Erfolg des Rechtsbehelfs eine durchdachte und sorgfältige Begründung von entscheidender Bedeutung. In der Praxis hat sich ein dreistufiges Vorgehen als besonders effektiv erwiesen.

Zunächst sollte die fristwahrende Einlegung des Widerspruchs erfolgen, wobei in diesem Stadium eine kurze Erklärung ausreicht, dass der betreffende Bescheid angefochten wird.

Im zweiten Schritt empfiehlt es sich dringend, Akteneinsicht zu beantragen. Dieser oft unterschätzte Schritt ermöglicht es Ihnen, alle relevanten Unterlagen der Behörde zu sichten – darunter interne Vermerke, Berechnungsgrundlagen und Bewertungen, die Ihnen bislang möglicherweise nicht bekannt waren. Die Behördenakte enthält häufig aufschlussreiche Dokumente über den

Entscheidungsprozess, etwa Prüfvermerke externer Dienstleister, behördeninterne Weisungen oder Kommunikation mit dem Bundesministerium. Diese Einsicht kann wertvolle Anhaltspunkte für Ihre Argumentation liefern und Schwachstellen in der behördlichen Entscheidung offenlegen.

Erst nach gründlicher Analyse der Aktenlage sollten Sie eine detaillierte Begründung nachreichen, in der Sie methodisch und strukturiert die Rechts- und Tatsachenfehler des Bescheids darlegen. Eine erfolgreiche Widerspruchsbegründung setzt voraus, dass Sie die maßgeblichen Rechtsgrundlagen kennen und korrekt anwenden. Bei den Überbrückungshilfen sind dies neben den FAQ insbesondere die Vollzugshinweise, die Verwaltungspraxis und beihilferechtliche Vorgaben. Die Begründung sollte sowohl die rechtlichen als auch die tatsächlichen Aspekte umfassend behandeln und auf spezifische Besonderheiten Ihres Falls eingehen. Hier zeigt sich: Wer einen guten Anwalt beauftragt, ist klar im Vorteil.

Bei komplexen Sachverhalten, wie sie bei den Überbrückungshilfen häufig vorliegen, ist eine klare Struktur und Gliederung der Argumentation unerlässlich. Eine übersichtliche Darstellung mit Zwischenüberschriften, numerischen Gliederungspunkten und prägnanten Zusammenfassungen hilft den Entscheidungsträgern in der Behörde, Ihrer rechtlichen Bewertung zu folgen. Besonders wichtig ist es, zwischen Tatsachenbehauptungen und rechtlichen Wertungen klar zu unterscheiden und für erstere gegebenenfalls Beweismittel anzubieten.

Dieser systematische Ansatz maximiert Ihre Chancen, bereits im Widerspruchsverfahren eine positive Entscheidung zu erzielen und ein möglicherweise langwieriges Klageverfahren zu vermeiden. Erfahrungsgemäß sind Behörden durchaus bereit, ihre Entscheidungen zu überdenken, wenn ihnen fundierte rechtliche Argumente präsentiert werden, die sie in ihrer ursprünglichen Entscheidung nicht berücksichtigt haben.

Die Einschaltung eines spezialisierten Anwalts bereits im Widerspruchsverfahren bei den Corona-Überbrückungshilfen ist aus mehreren entscheidenden Gründen dringend zu empfehlen. Zunächst muss man verstehen, dass das Widerspruchsverfahren rechtlich betrachtet eine Fortsetzung des ursprünglichen Verwaltungsverfahrens darstellt und nicht etwa ein neues, eigenständiges Verfahren. Dieser Aspekt ist von fundamentaler Bedeutung,

da er weitreichende Konsequenzen für die Sachverhaltsermittlung und die Verteidigungsmöglichkeiten hat.

Im Widerspruchsverfahren gilt weiterhin der Amtsermittlungsgrundsatz nach § 24 VwVfG bzw. der entsprechenden landesrechtlichen Regelung. Das bedeutet, die Behörde ist verpflichtet, den Sachverhalt vollständig und von Amts wegen zu ermitteln. Diese Phase bietet daher eine einzigartige Gelegenheit, den Sachverhalt umfassend darzulegen, zu präzisieren und zu ergänzen. Sie können im Widerspruchsverfahren praktisch unbegrenzt neue Tatsachen vortragen, zusätzliche Unterlagen einreichen und Ihre Argumentation verfeinern. Die Behörde ist verpflichtet, all diese Informationen bei ihrer erneuten Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.

Ein erfahrener Anwalt kann in dieser Phase des Verfahrens den Sachverhalt so präzisieren und schärfen, dass er eine optimale Grundlage für die rechtliche Bewertung bildet. Er kann gezielt die entscheidungserheblichen Umstände herausarbeiten, Unstimmigkeiten in der behördlichen Sachverhaltsermittlung aufdecken und Beweismittel strategisch platzieren. Diese Möglichkeit zur umfassenden Sachverhaltsgestaltung ist ein unschätzbarer strategischer Vorteil.

Der zentrale Unterschied zum nachfolgenden Klageverfahren liegt genau in dieser Flexibilität beim Sachverhaltsvortrag. Im Klageverfahren gilt zwar formell ebenfalls der Untersuchungsgrundsatz nach § 86 VwGO, aber in der Praxis ist die Situation eine grundlegend andere. Die Verwaltungsgerichte gehen in der Regel davon aus, dass der für ihre Entscheidung maßgebliche Sachverhalt bereits im Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren festgestellt wurde. Neue Tatsachen, die bereits im Widerspruchsverfahren hätten vorgetragen werden können, werden oft mit Skepsis betrachtet oder im schlimmsten Fall gar nicht mehr berücksichtigt.

Viele Verwaltungsgerichte, insbesondere bei den Überbrückungshilfen, tendieren dazu, sich auf eine reine Rechtmäßigkeitskontrolle der behördlichen Entscheidung zu beschränken, anstatt den Sachverhalt nochmals vollständig neu aufzurollen. Dies führt zu einer faktischen Einschränkung der Möglichkeiten des Sachverhaltsvortrags im gerichtlichen Verfahren. Was im Widerspruchsverfahren versäumt wurde, lässt sich vor Gericht oft nicht mehr nachholen.

Daraus ergibt sich die klare Empfehlung, unbedingt einen spezialisierten Anwalt bereits im Widerspruchsverfahren zu beauftragen. Der Anwalt kann durch seine Erfahrung im Verwaltungsrecht und seine Kenntnis der spezifischen Rechtsfragen

bei den Überbrückungshilfen den Sachverhalt so strukturieren und präsentieren, dass er optimal auf eine mögliche spätere gerichtliche Auseinandersetzung vorbereitet ist. Er weiß, welche Tatsachen entscheidungserheblich sind und welche Beweismittel gesichert werden müssen.

Die Investition in anwaltliche Beratung im Widerspruchsverfahren ist daher keine bloße Formfrage, sondern eine strategische Entscheidung, die die Weichen für den gesamten weiteren Verlauf des Rechtsstreits stellt. Sie maximiert nicht nur die Chancen auf einen erfolgreichen Widerspruch, sondern schafft auch die bestmögliche Ausgangslage für ein eventuell notwendiges Klageverfahren.

5. Umgang mit behördlichen Nachfragen

Während des Widerspruchsverfahrens stellt die Behörde oft Nachfragen oder fordert zusätzliche Unterlagen an. Hier gilt:

- Nachfragen sollten stets fristgerecht und vollständig beantwortet werden.
- Fehlende Mitwirkung kann sich negativ auf die Erfolgsaussichten auswirken.
- Auf etwaige Fristverlängerungsanträge sollte geachtet werden.

Es ist ratsam, alle Kommunikation mit der Behörde schriftlich zu dokumentieren und Gesprächsnotizen bei telefonischen Kontakten anzufertigen.

6. Dauer und Ausgang des Widerspruchsverfahrens

Die Dauer eines Widerspruchsverfahrens kann je nach Bewilligungsstelle erheblich variieren. In einfacheren Fällen kann eine Entscheidung innerhalb weniger Monate erfolgen, in komplexen Fällen kann sich das Verfahren über ein Jahr hinziehen.

Das Widerspruchsverfahren endet mit einem Widerspruchsbescheid, der den ursprünglichen Bescheid entweder:

- bestätigt (Widerspruch wird zurückgewiesen)
- aufhebt (Widerspruch hat vollen Erfolg)
- teilweise abändert (Widerspruch hat teilweisen Erfolg)

7. Aufschiebende Wirkung des Widerspruchs

Ein wesentlicher Vorteil des Widerspruchs gegen einen Rückforderungsbescheid ist seine aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 1 VwGO. Dies bedeutet:

- Die Rückzahlungspflicht wird während des laufenden Widerspruchsverfahrens ausgesetzt.
- Es besteht kein Risiko von Vollstreckungsmaßnahmen während des Verfahrens.

Die aufschiebende Wirkung tritt automatisch ein und bedarf keines gesonderten Antrags. Sie endet erst mit der Bestandskraft des Widerspruchsbescheids, d.h. wenn keine Klage erhoben wird oder die Klagefrist abläuft.

8. Beispiel für einen typischen Widerspruchsablauf bei Überbrückungshilfen

1. Erhalt eines ablehnenden Bescheids oder Rückforderungsbescheids
2. Fristwahrende Einlegung des Widerspruchs innerhalb eines Monats
3. Antrag auf Akteneinsicht
4. Nach Erhalt der Verwaltungsakte: Ausarbeitung einer detaillierten Widerspruchsbegründung
5. Gegebenenfalls weitere Stellungnahmen nach Rückfragen der Behörde
6. Erhalt des Widerspruchsbescheids
7. Bei negativem Ausgang: Prüfung einer Klageerhebung

9. Kosten des Widerspruchsverfahrens

Das Widerspruchsverfahren selbst ist grundsätzlich nur mit vergleichsweise überschaubaren Widerspruchsgebühren verbunden, die Sie bezahlen müssen, wenn Sie verlieren. Anders als im Klageverfahren fallen keine Gerichtskosten an. Dennoch sollten Sie bei Ihrer Entscheidung über einen Widerspruch die folgenden Kostenaspekte berücksichtigen:

Anwaltskosten: Wenn Sie sich für die empfohlene anwaltliche Vertretung entscheiden, entstehen Anwaltskosten.

Kostenübernahme bei erfolgreichem Widerspruch: Ist der Widerspruch erfolgreich, besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen durch die Behörde nach § 80 VwVfG. Allerdings ist die Kostenübernahme auf die gesetzlichen Gebühren des Rechtsanwalts beschränkt.

Kosten bei erfolglosem Widerspruch: Bei einem erfolglosen Widerspruch bleiben Sie auf Ihren Anwaltskosten sitzen. Die Behörde trägt in diesem Fall nur Ihre eigenen Kosten.

Widerspruchsgebühren: Es entstehen im Fall des erfolglosen Widerspruchsverfahrens Widerspruchsgebühren, deren Höhe gesetzlich geregelt ist. In der Regel sind die Kosten aber recht überschaubar.

II. Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht

1. Grundlegendes zum Klageverfahren

Das Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht stellt den gerichtlichen Rechtsschutz gegen behördliche Entscheidungen dar. Bei den Corona-Überbrückungshilfen kann es entweder direkt (in Bundesländern ohne Widerspruchsverfahren wie z.B. in Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen) oder nach erfolglosem Widerspruch eingeleitet werden.

Es unterscheidet sich vom Zivilprozess in mehreren wesentlichen Punkten:

- Es gilt der Untersuchungsgrundsatz (das Gericht ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen).
- Die Klage muss nicht sofort ausführlich begründet werden.
- Es besteht die Möglichkeit einer fristwahrenden Klage mit späterer Begründung.
- Das Klageverfahren hat aufschiebende Wirkung bei Leistungsbescheiden (Rückforderungen).

2. Zuständiges Gericht

Das sachlich zuständige Gericht ist das Verwaltungsgericht (also nicht das Amtsgericht oder das Finanzgericht). Die örtliche Zuständigkeit entnehmen Sie bitte der Rechtsbehelfsbelehrung des Rückforderungsbescheids.

3. Klagearten und -fristen

Bei den Überbrückungshilfen kommen hauptsächlich zwei Klagearten in Betracht:

a) Anfechtungsklage (§ 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO)

- Ziel: Aufhebung eines belastenden Verwaltungsakts
- Frist: Ein Monat nach Bekanntgabe des Bescheids oder des Widerspruchsbescheids

b) Verpflichtungsklage (§ 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO)

- Ziel: Verpflichtung der Behörde zum Erlass eines begünstigenden Verwaltungsakts (z.B. Bewilligung von Überbrückungshilfen)
- Frist: Ein Monat nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheids oder des Widerspruchsbescheids

Es gibt auch die Möglichkeit einer **Untätigkeitsklage (§ 75 VwGO)**, wenn die Behörde über einen Antrag oder Widerspruch ohne zureichenden Grund nicht in angemessener Frist entscheidet. Diese kommt bei langen Verzögerungen der Schlussabrechnung in Betracht.

Bei den Überbrückungshilfen liegt häufig eine Kombination aus Anfechtungsklage (in Bezug auf die Rückforderung von Überbrückungshilfen) und der sogenannten Versagungsgegenklage (Gewährung der Hilfen gemäß Schlussabrechnung) vor.

4. Ablauf des Klageverfahrens

a) Fristwahrende Klageerhebung

Bei der Klageerhebung ist zunächst die einmonatige Klagefrist zu wahren. Dies kann durch eine sogenannte "fristwahrende Klage" geschehen, die noch keine ausführliche Begründung enthalten muss. Diese sollte:

- das beklagte Verwaltungsorgan (die Bewilligungsstelle) benennen

- den angefochtenen Bescheid genau bezeichnen
- einen konkreten Klageantrag enthalten
- mit einem Antrag auf Akteneinsicht verbunden werden

Die Klage ist in der Regel binnen eines Monats (§ 74 VwGO) seit Bekanntgabe des Ausgangsbescheides (wenn es kein Widerspruchsverfahren gibt) bzw. Zustellung des Widerspruchsbescheides (wenn es ein Widerspruchsverfahren gibt) zu erheben. Hier geschehen häufig einige Fehler, zum Beispiel:

- Der Steuerberater leitet den Bescheid nicht weiter, weil er davon ausgeht, dass erst mit Kenntnis des Mandanten die Frist zu laufen beginnt. Das ist falsch. Bereits mit Zugang beim Steuerberater als Vertreter des Mandanten beginnen Fristen zu laufen.
- Der Steuerberater berechnet die Frist falsch. Die Fristberechnung richtet sich nach dem Verwaltungsrecht und kann von Fristberechnungen im Steuerrecht abweichen.
- Der Steuerberater erhebt eine formell unzulässige Klage, die die Frist nicht wahrt.

Gerade hier zeigt sich, dass in der Regel eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt die beste Wahl ist, um keine Fehler schon am Anfang des Verfahrens zu machen.

b) Akteneinsicht und Klagebegründung

Nach Einreichung der Klage wird üblicherweise Akteneinsicht beantragt. Die Verwaltungsakte enthält wichtige Informationen, die für die Begründung der Klage relevant sein können:

- interne Vermerke der Behörde
- Prüfungsberichte zu den Anträgen
- eventuelle Gutachten oder Stellungnahmen

Die Herausgabe der Akte kann je nach Bundesland und Arbeitsbelastung der Behörden zwischen zwei und sechs Wochen dauern. Nach Erhalt der Akte erfolgt die ausführliche Klagebegründung. Das Verwaltungsgericht setzt dazu in der Regel Fristen.

c) Stellungnahmen im weiteren Verlauf des Klageverfahrens

Nach Eingang der Klagebegründung wird diese der Gegenseite zur Stellungnahme übermittelt. Der schriftliche Austausch kann mehrere Runden umfassen:

1. Klagebegründung
2. Klageerwidern der Behörde oder ihrer Anwälte
3. Replik des Klägers
4. Gegebenenfalls weitere Stellungnahmen

Die Fristen im Verwaltungsprozess sind großzügiger als im Zivilprozess. Grundsätzlich kann bis zur mündlichen Verhandlung jederzeit weiterer Sachvortrag erfolgen, sofern das Gericht keine explizite Frist nach § 87b VwGO gesetzt hat. Sofern Sie eine Verfügung des Gerichts erhalten, die eine Frist nach § 87b VwGO setzt, ist ausdrücklich Vorsicht geboten. In diesem Fall kann Sachvortrag, der nach der Frist eingereicht wird, vom Verwaltungsgericht zurückgewiesen werden.

d) Mündliche Verhandlung

Die mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht folgt einem strukturierten Ablauf:

1. Aufruf der Sache und Feststellung der Anwesenheit
2. Darstellung des Sachverhalts durch den Berichterstatter
3. Erörterung der rechtlichen und tatsächlichen Aspekte
4. Gelegenheit zur Stellungnahme für beide Parteien
5. Eventuell Beweisaufnahme (Zeugenvernehmung, Sachverständigengutachten)
6. Schlussvortrag der Parteien

Das Gericht kann von einer mündlichen Verhandlung absehen und durch Gerichtsbescheid entscheiden (§ 84 VwGO), wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist.

e) Urteil und Rechtsmittel

Nach der mündlichen Verhandlung verkündet das Gericht das Urteil entweder direkt oder stellt es zu einem späteren Zeitpunkt schriftlich zu. Gegen das Urteil können unter bestimmten Voraussetzungen Rechtsmittel eingelegt werden:

- **Berufung:** Wenn sie im Urteil zugelassen wurde oder durch das Obergerverwaltungsgericht/Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird
- **Antrag auf Zulassung der Berufung:** Innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils

Die Rechtsmittelfrist beträgt jeweils einen Monat nach Zustellung des vollständigen Urteils.

5. Kosten des Klageverfahrens

Die Kosten eines Klageverfahrens setzen sich aus mehreren Positionen zusammen:

a) Gerichtskosten

Die Gerichtskosten richten sich nach dem Streitwert (dem wirtschaftlichen Interesse des Klägers) und werden nach dem Gerichtskostengesetz berechnet. Bei einer Rückforderung entspricht der Streitwert in der Regel der Höhe der Rückforderung.

- Bei einer vollständigen Klage fallen 3,0 Gebühren an
- Bei Klagerücknahme oder Vergleich reduzieren sich die Gebühren auf 1,0

Die Gerichtskosten müssen vom Kläger zunächst verauslagt werden, werden aber im Erfolgsfall von der unterlegenen Behörde erstattet.

b) Anwaltskosten

Die Anwaltskosten richten sich grundsätzlich nach dem Streitwert und dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Sie umfassen:

- Verfahrensgebühr für die Klagerhebung
- Terminsgebühr für die mündliche Verhandlung
- Eventuell Einigungsgebühr bei Vergleich

Dabei ist zu beachten, dass viele spezialisierte Kanzleien nach Zeitaufwand (Stundenhonorar) abrechnen. Die Differenz zwischen den gesetzlichen Gebühren und dem tatsächlichen Honorar muss auch im Erfolgsfall vom Mandanten getragen werden. Der Spezialisierung wird auf diese Weise Rechnung getragen.

c) Gegnerische Anwaltskosten

Falls die Behörde sich anwaltlich vertreten lässt und der Kläger unterliegt, muss er auch die gegnerischen Anwaltskosten tragen. Bewilligungsstellen lassen sich zunehmend durch große Wirtschaftskanzleien vertreten, insbesondere bei höheren Streitwerten. Hier ist die Kostenerstattung beschränkt auf die gesetzlichen Gebühren nach dem RVG.

Viele Bewilligungsstellen lassen sich leider inzwischen von Rechtsanwälten in den Klageverfahren vertreten. Bitte lassen Sie sich dazu beraten vor einer Klageerhebung, um das Kostenrisiko einschätzen zu können.

d) Rechtsschutzversicherung

Nicht alle Rechtsschutzversicherungen decken verwaltungsrechtliche Streitigkeiten im Subventionsrecht ab. Das ist sogar eher selten der Fall. Vor Klageerhebung sollte daher stets eine Deckungsanfrage bei der Versicherung gestellt werden.

6. Die besondere Bedeutung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 1 VwGO)

Ein zentraler Vorteil der Klage gegen Rückforderungsbescheide ist ihre aufschiebende Wirkung nach § 80 Abs. 1 VwGO:

- Die Rückzahlung muss während des gesamten Klageverfahrens nicht geleistet werden.
- Es drohen keine Vollstreckungsmaßnahmen.
- Bei langen Verfahrensdauern (1-2 Jahre) ergibt sich ein erheblicher Liquiditätsvorteil.
- Die Zinspflicht bleibt theoretisch bestehen, wird aber in der Praxis oft nicht durchgesetzt. Sie muss aber mitgedacht werden.

Diese aufschiebende Wirkung kann nur durchbrochen werden, wenn die Behörde die sofortige Vollziehung des Bescheids besonders anordnet (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO). Dies ist bei Überbrückungshilfen bislang nicht gängige Praxis.

7. Verschiedene Konstellationen in der Praxis

In der Praxis ergeben sich bei Klagen zu Überbrückungshilfen verschiedene typische Konstellationen:

a) Klagen gegen vollständige Rückforderungen

- Häufig bei nachträglich angenommenem Unternehmensverbund
- Bei Bestreiten des coronabedingten Umsatzeinbruchs
- Bei nachträglicher Aberkennung der Antragsberechtigung

b) Klagen gegen teilweise Rückforderungen

- Bei nachträglicher Aberkennung einzelner Fixkostenpositionen
- Bei veränderter Berechnung des Umsatzeinbruchs

c) Klagen auf Bewilligung weiterer Hilfen

- Bei zu niedrig bewilligten Hilfen
- Bei Ablehnung einzelner Fördermonate

d) Untätigkeitsklagen

- Bei überlanger Bearbeitungsdauer der Schlussabrechnung
- Bei ausbleibenden Nachzahlungen trotz positiver Schlussabrechnung

III. Warum Steuerberater nicht selbst prozessieren sollten

Viele Steuerberater erheben selbst Klagen vor dem Verwaltungsgericht oder werden dazu von ihren Mandanten angehalten. Davon raten wir ab.

1. Prozessuale Risiken bei Selbstvertretung durch Steuerberater

Während Steuerberater als "prüfende Dritte" eine zentrale Rolle bei der Beantragung und Abrechnung von Überbrückungshilfen spielen, ergeben sich erhebliche Risiken, wenn sie auch die Vertretung im Widerspruchs- oder Klageverfahren übernehmen:

a) Risiko formell unwirksamer Rechtsmittel

Die Verwaltungsgerichtsordnung stellt formale Anforderungen, die sich von steuerrechtlichen Verfahren unterscheiden:

- Keine Anwendbarkeit der Abgabenordnung (AO) oder Finanzgerichtsordnung (FGO)
- Andere Zustellungswege und Formvorschriften
- Besondere Anforderungen an elektronische Übermittlungen

Verfahrensfehler können dazu führen, dass Rechtsmittel als unzulässig abgewiesen werden und Fristen versäumt werden.

b) Wegfall der Zeugeneigenschaft

Ein Steuerberater, der gleichzeitig als Prozessbevollmächtigter auftritt, kann nicht mehr als Zeuge vernommen werden. Dies kann problematisch sein, wenn es auf den Inhalt von Gesprächen oder den Ablauf der Antragstellung ankommt.

c) Fehlerhafte Anwendung des beSt-Postfachs

Die elektronische Kommunikation mit Verwaltungsgerichten über das besondere elektronische Steuerberaterpostfach (beSt) unterliegt strengen Vorschriften:

- Notwendigkeit qualifizierter elektronischer Signaturen
- Identität zwischen Postfachinhaber und unterzeichnender Person
- Besondere Ausnahmevorschriften bei technischen Störungen

Verstöße gegen diese Vorgaben können zur Unwirksamkeit der Rechtsbehelfe führen.

2. Inhaltliche Herausforderungen

a) Unterschiedliche Rechtsgebiete

Das Verwaltungsprozessrecht unterscheidet sich fundamental vom Steuerrecht:

- Andere Argumentationsstrukturen und Darlegungslasten
- Besonderes Verfahrensrecht mit eigenen Fallstricken
- Spezifische Rechtsprechung zu Ermessens- und Beurteilungsspielräumen der Verwaltung

b) Strategische Prozessführung

Die Führung eines Verwaltungsgerichtsprozesses erfordert besondere strategische Überlegungen:

- Wahl des richtigen Zeitpunkts für bestimmte Argumentationen
- Taktische Entscheidungen bezüglich Beweisanträge
- Einschätzung der Richterpersönlichkeiten und der gerichtlichen Praxis

c) Keine Routine in Gerichtsverfahren

Während Steuerberater routiniert mit der Finanzverwaltung kommunizieren, fehlt häufig die Erfahrung mit:

- Verhaltensregeln in mündlichen Verhandlungen
- Reaktionen auf unerwartete Wendungen im Prozess
- Umgang mit prozessualen Entscheidungen des Gerichts

3. Empfehlung für die Praxis

Um die genannten Risiken zu vermeiden, empfehlen wir:

- Frühzeitige Einbindung spezialisierten anwaltlichen Rats
- Klare Abgrenzung der Rollen zwischen Steuerberater (Sachverhaltsaufklärung) und Anwalt (Prozessführung)

- Transparente Kommunikation gegenüber dem Mandanten über die jeweiligen Zuständigkeiten

Dies schützt sowohl den Steuerberater als auch den Mandanten und erhöht die Erfolgsaussichten im Verfahren erheblich.

IV. Erfolgsaussichten und entscheidende Faktoren

Nachfolgend stellen wir einige grundlegende Aspekte zu den Erfolgsaussichten von Widerspruch und Klage dar.

1. Grundlegende Erfolgsaussichten

Die Erfolgsaussichten eines Rechtsbehelfs gegen Bescheide zu Corona-Überbrückungshilfen hängen stark vom Einzelfall ab. Eine pauschale Bewertung ist nicht möglich, da verschiedene Faktoren zusammenwirken. Allerdings lassen sich einige grundlegende Tendenzen feststellen:

- Viele Fragen im Zusammenhang mit den Überbrückungshilfen sind noch nicht höchstrichterlich geklärt.
- Die Verwaltungsgerichte entscheiden regional unterschiedlich.
- Bei klaren Rechtsfehlern der Behörde (z.B. fehlerhafte Anwendung der FAQ) bestehen deutlich bessere Erfolgsaussichten.
- Bei Ermessensentscheidungen der Behörden sind die Hürden höher.

Unabhängig von den individuellen Erfolgsaussichten bietet die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage einen erheblichen zeitlichen und liquiditätsmäßigen Vorteil für betroffene Unternehmen.

Wir bieten an, Ihren Fall individuell zu würdigen. Nehmen Sie dazu gerne Kontakt mit uns auf.

2. Entscheidende Faktoren für die Erfolgsprognose

a) Art der Rechtswidrigkeit

Die Art des Rechtsverstoßes ist entscheidend für die Erfolgsaussichten:

- Formelle Fehler (z.B. fehlende Anhörung, mangelhafte Begründung) sind oft leichter nachweisbar
- Materielle Rechtsfehler (z.B. falsche Auslegung der FAQ, fehlerhafte Subsumtion) erfordern tiefergehende Argumentation. Wir haben hier viele tiefgreifende Argumentationen ausgearbeitet und greifen auch auf interne Unterlagen der Bewilligungsstellen für unsere Mandanten zu, die uns vorliegen und die nicht öffentlich zugänglich sind.
- Ermessensfehler sind nur begrenzt überprüfbar (Ermessensunterschreitung, -überschreitung, -fehlgebrauch) – aber auch hier haben wir viele Ansatzpunkte herausgearbeitet.

b) Dokumentation und Beweislage

Die Qualität der vorhandenen Dokumentation beeinflusst die Erfolgsaussichten maßgeblich:

- Vollständige und widerspruchsfreie Unterlagen erhöhen die Chancen.
- Nachträgliche Beibringung von Beweisen ist im Verwaltungsprozess zwar möglich, aber nicht immer erfolgversprechend. Wir wissen, wann Beweisanträge zu stellen sind.
- Eine lückenlose Dokumentation der Kommunikation mit der Bewilligungsstelle ist vorteilhaft.

c) Vertrauensschutz und Verwaltungspraxis

Die Berufung auf Vertrauensschutz kann in bestimmten Konstellationen erfolgversprechend sein:

- Wenn die Behörde ihre Rechtsauffassung nachträglich geändert hat.
- Bei widersprüchlichen Auskünften der Bewilligungsstelle.
- Bei abweichender Verwaltungspraxis in vergleichbaren Fällen.

d) Regionale Rechtsprechungsunterschiede

Die Rechtsprechung zu den Überbrückungshilfen entwickelt sich gelegentlich regional unterschiedlich:

- Einige Verwaltungsgerichte haben tendenziell antragstellerfreundliche Entscheidungen getroffen.
- Andere Gerichte folgen stärker der Argumentation der Bewilligungsstellen.
- Die Kenntnis der lokalen Gerichtspraxis kann für die Erfolgsabschätzung entscheidend sein.

3. Typische Erfolgsszenarien bei Überbrückungshilfen

Bei folgenden Konstellationen bestehen oft erhöhte Erfolgsaussichten:

- **Fehlerhafte Annahme eines Unternehmensverbunds** aufgrund falscher Sachverhaltsannahmen
- **Unzureichende Begründung** bei der Ablehnung eines coronabedingten Umsatzeinbruchs ohne Würdigung des Vortrags des Antragstellers
- **Nachträgliche Änderung der Verwaltungspraxis** ohne Berücksichtigung des Vertrauensschutzes, insbesondere wenn dies offen eingestanden wird
- **Verfahrensfehler** wie fehlende Anhörung oder unzureichende Sachverhaltsaufklärung
- **Disproportionale Rückforderungen** bei geringfügigen Fehlern in der Antragstellung

4. Wirtschaftliche Abwägung

Neben der rechtlichen Erfolgsaussicht sollte stets auch eine wirtschaftliche Bewertung erfolgen:

- Verhältnis der Verfahrenskosten zur Rückforderungssumme
- Liquiditätsvorteil durch die aufschiebende Wirkung
- Unternehmerisches Risiko eines langwierigen Rechtsstreits

- Mögliche Auswirkungen auf laufende Geschäftsbeziehungen mit Banken und Geschäftspartnern

Eine sorgfältige Abwägung dieser Faktoren ist für jede Entscheidung über Rechtsbehelfe unerlässlich.

5. Notwendigkeit einer Einzelfallprüfung

Trotz der dargestellten Faktoren und Tendenzen kann eine verlässliche Erfolgseinschätzung nur nach einer detaillierten Analyse des Einzelfalls erfolgen. Wir empfehlen daher:

- Die Vorlage aller relevanten Unterlagen und eine vollständige Sachverhaltsdarstellung
- Die realistische Einschätzung der Erfolgsaussichten vor Einlegung von Rechtsbehelfen
- Ein strategisches Vorgehen, das sowohl rechtliche als auch wirtschaftliche Aspekte berücksichtigt

V. Gesamtbetrachtung und Handlungsempfehlungen

1. Überblick über das Rechtsschutzkonzept bei Überbrückungshilfen

Das Rechtsschutzsystem bei den Corona-Überbrückungshilfen folgt den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechtsschutzes, weist jedoch einige Besonderheiten auf:

- Je nach Bundesland: Entweder zweistufiges Verfahren (Widerspruch, dann Klage) oder einstufiges Verfahren (direkte Klage)
- Aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen gegen Rückforderungsbescheide
- Komplexe rechtliche Grundlagen (FAQ, Vollzugshinweise, Verwaltungspraxis, EU-Beihilferecht)
- Viele noch nicht höchstrichterlich geklärte Rechtsfragen

- Erhebliche praktische und wirtschaftliche Bedeutung für die betroffenen Unternehmen

2. Typische Fehlerquellen und wie man sie vermeidet

In der Praxis haben sich einige wiederkehrende Fehlerquellen gezeigt, die es zu vermeiden gilt:

- **Fristversäumnis:** Strikte Beachtung der einmonatigen Frist für Widerspruch oder Klage
- **Verwechslung von Einspruch und Widerspruch:** In Bundesländern ohne Widerspruchsverfahren muss direkt Klage erhoben werden
- **Unzureichende Dokumentation:** Wichtige Unterlagen sollten von Anfang an sorgfältig aufbewahrt werden
- **Übersehen der bundeslandspezifischen Besonderheiten:** Die Praxis der Bewilligungsstellen variiert erheblich
- **Fehlende strategische Ausrichtung:** Klare Zieldefinition und abgestimmtes Vorgehen zwischen Unternehmen, Steuerberater und Rechtsanwalt

3. Wann Rechtsbehelfe besonders empfehlenswert sind

In bestimmten Konstellationen ist die Einlegung von Rechtsbehelfen besonders anzuraten:

- **Hohe Rückforderungssummen,** die existenzbedrohend sein können
- **Offensichtliche Fehler** in der behördlichen Entscheidung
- **Uneinheitliche Verwaltungspraxis** bei vergleichbaren Fällen
- **Nachträgliche Änderung der Behördenpraxis** ohne Berücksichtigung des Vertrauensschutzes
- **Liquiditätsengpässe,** die eine sofortige Rückzahlung unmöglich machen (Nutzung der aufschiebenden Wirkung)

4. Zusammenspiel zwischen Unternehmen, Steuerberater und Anwalt

Ein effektiver Rechtsschutz erfordert ein abgestimmtes Zusammenwirken aller Beteiligten:

- **Unternehmen:** Bereitstellung aller relevanten Informationen und Unterlagen
- **Steuerberater:** Fachliche Unterstützung bei der Aufbereitung der betriebswirtschaftlichen und steuerlichen Aspekte
- **Anwalt:** Rechtliche Bewertung und Prozessführung

Eine klare Rollenverteilung verhindert Haftungsrisiken und Interessenkonflikte und maximiert die Erfolgsaussichten.

5. Angebot einer individuellen Beratung

Wir bieten Ihnen gerne eine kostenlose Ersteinschätzung für Ihren konkreten Rückforderungs- oder Ablehnungsfall an. Dabei berücksichtigen wir alle relevanten Umstände und können Ihnen eine realistische Erfolgseinschätzung sowie eine Kostenkalkulation für ein mögliches Vorgehen präsentieren.

Um Ihren Fall zu prüfen, benötigen wir in der Regel:

- Den vollständigen Rückforderungs- oder Ablehnungsbescheid
- Die Korrespondenz im Schlussabrechnungsverfahren
- Eine kurze Darstellung des Sachverhalts aus Ihrer Sicht

Kontaktieren Sie uns unverbindlich unter den oben angegebenen Kontaktdaten. Wir melden uns umgehend zurück und vereinbaren bei Bedarf einen persönlichen oder telefonischen Beratungstermin.

NACHWORT

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

die rechtliche Auseinandersetzung mit Rückforderungen der Corona-Überbrückungshilfen ist keine einfache Angelegenheit. Als spezialisierte Anwälte erleben wir täglich, wie Unternehmen und Steuerberater mit komplexen rechtlichen Fragen in diesem Bereich konfrontiert werden.

Eines haben wir in unserer Beratungspraxis immer wieder festgestellt: Ein frühzeitiges rechtliches Eingreifen kann entscheidend sein. Oftmals können bereits im Schlussabrechnungsverfahren oder jedenfalls Widerspruchsverfahren die Weichen für einen erfolgreichen Ausgang gestellt werden. Besonders wichtig ist dabei die sorgfältige Aufarbeitung des Sachverhalts und eine fundierte rechtliche Argumentation.

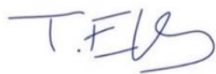
Die Corona-Überbrückungshilfen waren als schnelle Unterstützung in der Krise gedacht. Nun drohen viele Unternehmen durch Rückforderungen in eine neue Krise zu geraten. Wir sehen es als unsere Aufgabe, in dieser Situation kompetente rechtliche Unterstützung zu bieten und unfaire oder rechtlich fehlerhafte Rückforderungen abzuwenden.

Zögern Sie nicht, uns bei Fragen zu kontaktieren – wir stehen Ihnen gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Mit freundlichen Grüßen



Dennis Hillemann



Tanja Ehls



Johannes Voß-Lünemann

STANDORTE DER ADVANT KANZLEIEN

BEIJING

Suite 3130, 31st Floor
South Office Tower
Beijing Kerry Centre
1 Guang Hua Road
Chao Yang District
100020 Beijing, China
beijing@advant-beiten.com
T: +86 10 85298110

FREIBURG

Heinrich-von-Stephan-Straße 25
79100 Freiburg, Deutschland
freiburg@advant-beiten.com
T: +49 761 150984-0

MOSKAU

Turchaninov Per. 6/2
119034 Moskau,
Russland
moskau@advant-beiten.com
T: +7 495 2329635

BERLIN

Lützowplatz 10
10785 Berlin,
Deutschland
berlin@advant-beiten.com
T: +49 30 26471-0

GENUA

Via Roma 10
16121 Genua,
Italien
genoa@advant-nctm.com
T: +39 010 8531407

MÜNCHEN

Ganghoferstraße 33
80339 München,
Deutschland
muenchen@advant-beiten.com
T: +49 89 35065-0

BRÜSSEL

Avenue Louise 489
1050 Brüssel,
Belgien
bruessel@advant-beiten.com
T: +32 2 6390000

HAMBURG

Neuer Wall 72
20354 Hamburg,
Deutschland
hamburg@advant-beiten.com
T: +49 40 688745-0

PARIS

45 Rue de Tocqueville
75017 Paris,
Frankreich
paris@advant-altana.com
T: +33 1 79 97 93 00

DÜSSELDORF

Cecilienallee 7
40474 Düsseldorf,
Deutschland
dusseldorf@advant-beiten.com
T: +49 211 518989-0

LONDON

40 Bruton Street
London W1J 6QZ,
United Kingdom
london@advant-nctm.com
T: +44 20 73759900

ROM

Via delle Quattro Fontane 161
00187 Rom,
Italien
rome@advant-nctm.com
T: +39 06 6784977

FRANKFURT

Mainzer Landstraße 36
60325 Frankfurt am Main,
Deutschland
frankfurt@advant-beiten.com
T: +49 69 756095-0

MAILAND

Via Agnello 12
20121 Mailand,
Italien
milan@advant-nctm.com
T: +39 02 725 511

SHANGHAI

Room 4102
Hong Kong New World Tower
No. 300 Middle Huaihai Road
200032 Shanghai Shi, China
shanghai@advant-nctm.com
T: +86 21 6090 6337

ADVANT Beiten

ADVANT member firm offices: BEIJING | BERLIN | BRUSSELS | DUSSELDORF | FRANKFURT
FREIBURG | GENOA | HAMBURG | LONDON | MILAN | MOSCOW | MUNICH | PARIS | ROME | SHANGHAI